

IV. Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen, betreffend die Vornahme der zweiten Staatsprüfung im Hochbau-, Bauingenieur- und Maschineningenieursfache.

Vom 13. Juni 1892.

Gemäß §. 21 der königlichen Verordnung vom 13. April 1892, betreffend die Staatsprüfungen im Baufache, (Reg. Blatt S. 149) werden in Beziehung auf die Art und Weise der Vornahme der zweiten Staatsprüfung, sowie hinsichtlich der Feststellung des Prüfungsergebnisses, unter Aufhebung der Verfügungen vom 12. Mai 1879, betreffend die Vornahme der zweiten Staatsprüfung im Ingenieur- und Hochbaufache, (Reg. Blatt S. 111), vom 16. November 1882, betreffend die Vornahme der zweiten Staatsprüfung im Ingenieur- und Hochbaufache, (Reg. Blatt S. 460) und vom 6. November 1883, betreffend die Vornahme der zweiten Staatsprüfung im Maschinenfache, (Reg. Blatt S. 351), folgende Vorschriften ertheilt.

§. 1.

Die Leitung der Prüfungsgeschäfte besorgt der Vorstand der betreffenden Prüfungskommission oder dessen Stellvertreter.

Ohne Entschuldigung bei demselben darf kein Mitglied der Kommission eine Sitzung versäumen.

Bei den Beschlussfassungen der Kommission hat der Vorsitzende, soweit er zugleich Prüfender ist, sonst jedoch nur im Falle der Stimmengleichheit, eine zählende Stimme.

Findet derselbe bei einem gefaßten Beschluß einen erheblichen Anstand, so hat er hierüber die Entschließung der beteiligten Ministerien einzuholen.

§. 2.

Die Besorgung der Expeditionsgeschäfte, die Anfertigung der erforderlichen Verzeichnisse und Uebersichten, sowie die Führung des Protokolls bei den Verhandlungen der Prüfungskommission liegt dem Sekretär derselben ob.

Derselbe hat auch bei den schriftlichen Arbeiten der Kandidaten die Aufsicht zu führen. Nach Bedürfnis sind weitere Aufsichtsbeamte zu bestellen.